

Erläuterungen zur Erklärung des Einkommens

gemäß § 23 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld

Eltern mit nur geringem Einkommen können einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen. Dabei handelt es sich um einen Kredit, der später bei Überschreiten gewisser Einkommensgrenzen an das Finanzamt zurückzuzahlen ist. Zur Überprüfung der Einkommensgrenzen hat die/der Rückzahlungsverpflichtete dem Finanzamt unter Verwendung des **Vordruckes KBG 1** (bei einer rückzahlungsverpflichteten Person) **oder KBG 2** (bei zwei rückzahlungsverpflichteten Personen) eine Abgabenerklärung über das im Kalenderjahr erzielte Einkommen im Sinne des § 19 Abs. 2 KBGG vorzulegen.

Die Rückzahlungsverpflichtung betrifft alle Zuschüsse, die für bis zum 31.12.2009 geborene Kinder ausbezahlt wurden (siehe BGBl I Nr. 116/2009 vom 17.11.2009).

Der Beobachtungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr der Geburt des Kindes und endet spätestens Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind den 7. Geburtstag feiert.

Die maßgeblichen Einkommensgrenzen wurden mit BGBl. I Nr. 24/2009 rückwirkend ab 1.1.2002 geändert und liegen den untenstehenden Berechnungsbeispielen zugrunde.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 19 Abs. 2 KBGG ist dem steuerpflichtigen Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ab 1.1.2008 das Kinderbetreuungsgeld nicht mehr hinzuzurechnen (siehe BGBl I Nr. 76/2007).

Wer ist zur Rückzahlung verpflichtet?

Für alleinstehende Elternteile gilt:

- Hat sich der alleinstehende Elternteil zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, dann muss dieser alleine seiner Verpflichtung zur Rückzahlung nachkommen.

Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt:

- Als zum Zeitpunkt des Bezuges des Zuschusses nicht alleinstehend ist ein Elternteil des Kindes anzusehen, der mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.
- Wurde der Zuschuss an einen der beiden Elternteile des Kindes auf Grund ihres niedrigen gemeinsamen Einkommens während des damaligen Bezuges ausbezahlt, dann sind beide Elternteile rückzahlungsverpflichtet.

Ab wann kann es zu einer Rückzahlung kommen?

Grundsätzlich entsteht die Rückzahlungsverpflichtung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die maßgebliche Einkommensgrenze erreicht wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes.

Wurde also erstmals 2002 ein Zuschuss gewährt, so kann es in den Folgejahren zur Vorschreibung einer Rückzahlung für 2002 kommen. Die Rückzahlung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn das Jahreseinkommen der rückzahlungsverpflichteten Person(en) eine bestimmte Höhe übersteigt. Maßgeblich dafür, in welcher Höhe eine Rückzahlung zu erfolgen hat, ist jeweils das Einkommen des Jahres, in dem die Einkommensgrenze überschritten wird (für die Rückzahlung für 2002 das Einkommen des Jahres 2002).

Wie hoch ist die jährliche Rückzahlung, wenn den Zuschuss ein alleinstehender Elternteil erhalten hat?

Die Höhe der Rückzahlung ist abhängig vom jährlichen Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 zuzüglich bestimmter Beträge (siehe unten). Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen von

- mehr als 14.000 Euro beträgt die Rückzahlung 3%
 - mehr als 18.000 Euro beträgt die Rückzahlung 5%
 - mehr als 22.000 Euro beträgt die Rückzahlung 7%
 - mehr als 27.000 Euro beträgt die Rückzahlung 9%
- des maßgeblichen Einkommens.

Beispiel: Eine alleinstehende Mutter hat erstmals im Jahre 2003 den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld erhalten und hat sich selbst zur Rückzahlung verpflichtet.

- An die Mutter wurde im Jahr 2003 ein Zuschuss von 1.000 Euro und im Jahr 2004 ein Zuschuss von 2.000 Euro (somit insgesamt 3.000 Euro) ausbezahlt.
- Das für die Ermittlung der Rückzahlung maßgebliche Einkommen der Mutter beträgt im Jahr 2003 10.000 Euro, im Jahr 2004 15.000 Euro und in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 23.000 Euro.
- Die Mutter hat für das Jahr 2003 keine Rückzahlung zu leisten, da die Einkommensgrenze nicht überschritten wurde. Für das Jahr 2004 beträgt die Rückzahlung 450 Euro (das sind 3% von 15.000 Euro) und für das Jahr 2005 1.610 Euro (das sind 7% von 23.000 Euro). Für das Jahr 2006 hat die Mutter den noch offenen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 940 Euro zu leisten.

Wie hoch ist die jährliche Rückzahlung, wenn den Zuschuss verheiratete Eltern oder in einer Lebensgemeinschaft lebende Eltern erhalten haben?

In diesem Fall ist die Höhe der Rückzahlung abhängig vom jährlichen Gesamteinkommen der beiden Elternteile zuzüglich bestimmter Beträge (siehe unten). Bei einem maßgeblichen Gesamteinkommen beider Elternteile von

- mehr als 35.000 Euro beträgt die Rückzahlung 5%
 - mehr als 40.000 Euro beträgt die Rückzahlung 7%
 - mehr als 45.000 Euro beträgt die Rückzahlung 9%
- des maßgeblichen Einkommens.

Beispiel: Bei einem verheirateten Elternpaar hat die Mutter des Kindes den Zuschuss erstmals im Jahr 2003 erhalten. Rückzahlungsverpflichtet sind daher beide Elternteile, dies auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruchs dauernd getrennt leben. Der zurückzuzahlende Betrag wird im Rahmen des Gesamtschuldverhältnisses (§ 6 Bundesabgabenordnung) vom Finanzamt einem Elternteil vorgeschrieben.

- An die Mutter wurde im Jahr 2003 ein Zuschuss von 1.800 Euro und im Jahr 2004 ein Zuschuss von 2.000 Euro (somit insgesamt 3.800 Euro) ausbezahlt.
- In den Jahren 2003 und 2004 bezieht der Vater ein maßgebliches Einkommen von jährlich 7.000 Euro, die Mutter bezieht ein Einkommen von jährlich 4.000 Euro.
- Im Jahr 2005 bezieht der Vater ein Einkommen von 22.000 Euro, die Mutter von 14.000 Euro.
- In den Jahren 2006 bezieht der Vater ein Einkommen von 30.000 Euro, die Mutter von 14.000 Euro.

Das maßgebliche Familieneinkommen beträgt daher in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 11.000 Euro, im Jahr 2005 36.000 Euro und im Jahr 2006 44.000 Euro. Erstmals ist daher für das Jahr 2005, da die Einkommensgrenzen überschritten werden, eine Rückzahlung in Höhe von 1.800 Euro (das sind 5 % von 36.000 Euro) zu leisten. Für das Jahr 2006 ist der noch offene Rückzahlungsbetrag in Höhe von 2.000 Euro zu leisten (7% von 44.000 Euro, maximal der offene Rückzahlungsbetrag).

Welcher Betrag ist insgesamt zurückzahlen?

Zurückzahlen ist der insgesamt erhaltene Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld.

Wie wird die Bemessungsgrundlage für die Rückzahlung ermittelt?

Maßgeblich für die Rückzahlungsverpflichtung ist jeweils das Einkommen des Jahres, für das die Rückzahlung vorgeschrieben wurde. In einem ersten Schritt ist das steuerpflichtige Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zu ermitteln.

Bei nichtselbständig tätigen Personen ist dabei von den steuerpflichtigen Bezügen (laut Kennzahl 245 auf dem Lohnzettel) auszugehen. Davon sind die folgenden Beträge abzuziehen:

- weitere Werbungskosten oder Sonderausgaben (z.B. Werbungskostenpauschale, Sonderausgabenpauschale) sowie
- außergewöhnliche Belastungen.

Bei Selbständigen ist vom Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb auszugehen.

Diesem Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind in einem weiteren Schritt folgende Beträge zuzurechnen:

- Arbeitslosengeld,
- (Sonder)Notstandshilfe,
- Überbrückungshilfe,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, nach dem Arbeitsmarktservicegesetz und das Altersteilzeitgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
- Beträge aus den Übertragungen stiller Rücklagen (§ 12 EStG 1988).
- Wurde der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (pauschaliert) ermittelt, werden die Einkünfte um 40% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erhöht.
- Wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach Durchschnittssätzen (pauschaliert) ermittelt, werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieben um 10% erhöht.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer bezog im Jahr 2003 Arbeitslosengeld in Höhe von 2.000 Euro und ein nichtselbständiges Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 in Höhe von 15.000 Euro. Die für die Rückzahlung maßgebliche Bemessungsgrundlage beträgt 17.000 Euro.

Beispiel: Die pauschal ermittelten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft betragen 5.000 Euro, der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beträgt 25.000 Euro. Die pauschalierten Einkünfte sind zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage um 40 % des Einheitswertes zu erhöhen. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher 5.000 Euro plus 10.000 Euro (Erhöhungsbetrag), das sind insgesamt 15.000 Euro.

Wie hat die Rückzahlung zu erfolgen?

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Finanzamt pro Kalenderjahr ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Zuständig für die Vorschreibung der Rückzahlung ist das Wohnsitzfinanzamt des Rückzahlungsverpflichteten. Sind beide Elternteile rückzahlungsverpflichtet, dann ist das Wohnsitzfinanzamt des Vaters für die Erhebung der Abgabe zuständig.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung.